

Forstrecht

Forstgesetz

1. Was ist der Wald aus forstrechtlicher Sicht?

Wald ist forstlicher **Bewuchs**, **mind. 1.000 m²**, durchschnittliche **Breite 10 m**; ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen; auch vorübergehende Kahlfächen, Waldstraßen, Holzlagerplätze; Waldschneisen, Bringungsanlagen usw.

2. Was bedeuten Walderhaltung und Rodungsverbot aus forstrechtlicher Sicht?

Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu **anderen Zwecken** als für solche der Waldkultur.

Rodungen sind grundsätzlich **bewilligungspflichtig**. Sie kann bewilligt werden, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald besteht oder anderes öffentliches Interesse überwiegt (z.B. Energiewirtschaft, Verkehr, Wasserbau).

Anmeldepflichtige Rodung:

Es ist keine Bewilligung erforderlich, wenn:

- Rodungsfläche < 1000 m² (innerhalb von 10 Jahren)
- Anmeldung bei der Behörde mit Unterlagen
- Behörde nicht innerhalb von 6 Monaten ein Rodungsverfahren wegen öffentlichem Interesse vorschreibt.

3. Was kennzeichnet eine Kurzumtriebsfläche aus forstrechtlicher Sicht?

Kurzumtriebsflächen (z. B. für die Gewinnung von Energieholz) mit einer **Umtriebszeit bis 30 Jahren** sind nicht Wald im Sinne des ForstG wenn dies innerhalb von **10 Jahren** nach der Anlage der Forstbehörde **gemeldet** wird.

4. Erklären Sie die Bestimmungen zur Wiederbewaldung bzw. wann tritt eine Neubewaldung ein?

Die rechtzeitige Wiederbewaldung ist vorgeschrieben:

- bei Saat oder Pflanzung bis zum Ende des 5-ten Folgejahres
- bei Naturverjüngung nach 10 Jahren; Verlängerung um 5 Jahre möglich
- bei großflächigen Schadereignissen beginnt die Frist ab Beendigung der Aufarbeitung. Verlängerung um 5 Jahre möglich.

Die forstrechtliche Waldeigenschaft tritt ein:

- bei Aufforstung nach Ablauf von 10 Jahren
- bei Naturverjüngung bei 50% Überschirmung und 3m Mindestbewuchshöhe
- bei geförderten Wiederbewaldungen ab Auszahlung der Förderungsmittel
 - bei Hochlagenaufforstungen ab Sicherung der Kultur.

5. Beschreiben Sie aus forstrechtlicher Sicht Rechte und Pflichten des Waldbesitzers an Eigentumsgrenzen!

Überhängende Äste und eindringende **Wurzeln** sind zu dulden wenn deren Beseitigung offenbar Wind – und Sonnenbrandgefahr bedeutet. Es besteht aber Anspruch auf Entschädigung.

Deckungsschutz

Fällungen innerhalb von 40m an den Grundgrenzen sind unzulässig wenn dadurch nachbarlicher Wald einer Windgefährdung ausgesetzt ist (kann von der Behörde auf

80 m ausgedehnt werden).

Kein Deckungsschutz ist erforderlich wenn der Nachbarwald 30 Jahre älter als die Hiebsreife ist (i.d.R 90 Jahre) und die Fällung dem Nachbarn 6 Monate vorher nachweislich angezeigt wurde (Ausnahme Stromleitungen).

6. Was versteht man unter Waldverwüstung?

Liegt vor wenn:

- die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird
- der Waldboden offenbar Rutsch oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird
- rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht wird
- Bewuchs offenbar einer flächigen Gefährdung ausgesetzt wird
(Wind, Schnee, Wild, Immissionen, Ablagerung von Müll, Bauschutt, Klärschlamm, Ernterückständen).

Die Behörde hat Maßnahmen zur Abstellung und Beseitigung vorzunehmen. Kann bei Müllablagerungen der Verursacher nicht festgestellt werden muss die Gemeinde auf Ihre Kosten den Müll beseitigen.

7. Wie wird die Waldweide und die Schneeflucht im Forstgesetz geregelt?

Waldweide darf die festgelegten Wirkungen des Waldes nicht gefährden. In Schonungen (Jungwäldern) ist sie nicht erlaubt.

Im Falle drohender Elementargefahren ist jeder Waldeigentümer berechtigt, Weidevieh in seinen Wald einzutreiben, darin zu bergen und weiden zu lassen und verpflichtet, fremdes Weidevieh zur Bergung in seinen Wald eintreiben zu lassen (Schneeflucht).

8. Erklären Sie die Begriffe Schutzwald und Bannwald!

Schutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutze des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Schutzwälder sind

- a) Wälder auf Flugsand- und Flugerdeböden,
- b) Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
- c) Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
- d) Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
- e) der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
- f) der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

§ 27. (1) Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang

zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).

(2) Bannzwecke im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsitzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen,
- b) die Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren,

der Schutz von Heilquellen sowie von Fremdenverkehrsorten und Ballungsräumen vor
- c) Beeinträchtigung der Erfordernisse der Hygiene und Erholung sowie die Sicherung der für diese Zwecke notwendigen Bewaldung der Umgebung solcher Orte,
- d) die Sicherung eines Wasservorkommens,
- e) die Sicherung der Benutzbarkeit von Verkehrsanlagen und energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen,
- f) die Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung,
- g) der Schutz vor Gefahren, die sich aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung ergeben.

9. Was gibt das Forstgesetz bezüglich der Hiebsunreife und Fällungsbeschränkungen an?

In Hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind

- Kahlhiebe verboten
- Einzelstammentnahme wenn weniger als 60% der Beschirmung verbleiben (Ausnahme weniger als halbes Hiebsunreifealter und in 5 Jahren wieder 60% Beschirmungsfläche erreicht ist). Das Verbot gilt nicht für die Errichtung einer Bringungsanlage.
- Hiebsunreifealter im Hochwald bei nicht raschwüchsigen Baumarten < 60 Jahre
Raschwüchsige Baumarten:
Esche 30 Jahre
Douglasie 40 Jahre
Schwarzerle 20 Jahre
Birke 20 Jahre
Pappel, Weide, Robinie 10 Jahre

Auf Antrag kann die Behörde Ausnahmen erteilen:

- für E-Leitungen
- bei schlechtem Ertrag
- außergewöhnliche Unglücksfälle in der Land- und Forstwirtschaft.
Großkahlhiebe im Hochwald
- Breite bis 50 m, Länge über 600 m (3 ha); Breite über 50 m, Fläche über 2 ha; inkl. Angrenzende Kahlfelder und ungesicherte Kulturen. Ausnahmen wie Hiebsunreife (mit beh. Bewilligung).

Bewilligungspflichtige Fällungen

- Kahlhieb und gleichzusetzende Einzelstammentnahmen (Überschirmung unter 50 %; 80 % im Schutzwald) auf einer Fläche von 0,5 ha (Schutzwald 0,2 ha). Anrechnung von angrenzenden Kahlhieben oder ungesicherten Kulturen.
- Bei behördlicher Überwachung des Waldeigentümers wegen vorangegangenen Übertretungen.
- Freie Fällungen
- Räumung wenn gesicherte Verjüngung zurückbleibt (Meldepflicht über 0,5 ha bzw. 0,2 ha im Schutzwald).
- Schadholzaufarbeitung (Meldepflicht über 0,5 ha bzw. 0,2 ha im Schutzwald).
- Alle sonstigen Fällungen, sofern nicht bewilligungspflichtig.

10. Wie ist das Betretungsrecht bzw. die Öffnung des Waldes im Forstgesetz geregelt? Grundsätzlich ist jedermann berechtigt den Wald zu Erholungszwecken zu betreten. Ausnahmen:

- Behördlich gesperrte Flächen
- Waldflächen mit forstlichen Einrichtungen (Holzlagerplätze, Forstgärten, Bringungsanlagen usw).
- Wieder- und Neubewaldungsflächen unter 3 m Höhe

11. Unter welchen Bedingungen dürfen Waldteile gesperrt werden?

Befristet durch den Waldbesitzer:

- Bringungsanlagen
- Gefährdung durch Waldarbeit
- Windwurfflächen
- Schädlingsbekämpfung

Unbefristet durch den Waldbesitzer:

- Christbaumzucht im Wald
- Wald im Zusammenhang mit Wohnhäusern

Bewilligungspflichtige Sperrungen:

- < 4 Monate
- dauernd über 5 ha

Kennzeichnung:

- durch die Behörde
- durch den Waldbesitzer
- keine Kennzeichnung bei Jungwald unter 3 m
- an öffentlichen Straßen, markierten Wegen Güterwegen und Forststraßen, Skirouten, Pisten, Loipen.

12. Wer ist befugt, im Wald Feuer zu entzünden?

Der Waldeigentümer seine Organe und Forstarbeiter und alle mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers.

13. Führe die Regelungen bezüglich der Forstschädlinge im ForstG näher aus!

- Vorbeugung und Bekämpfung
- Verbot der Vermehrungsbegünstigung
- Rechtzeitige Behandlung und Augenmerk auf Forstschädlinge
- Meldung an Forstbehörden bei starker Vermehrung
- Rechtzeitige Behandlung gefällten Holzes bei Gefährdung.

14. Wie sind Christbaumkulturen im Forstgesetz geregelt?

- Gelten nicht als Wald (Meldung binnen zehn Jahren)
- Forstschutzbestimmungen gelten dennoch
- Dauernde Sperrungen durch Waldeigentümer zulässig.

15. Wann und wie ist Bringung über fremden Grund möglich?

Jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 4 berechtigt, auf die mindestschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfalle vorübergehend auch zu lagern (Bringungsberechtigter, sofern die Bringung (Lagerung) ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist. Hierbei ist insbesondere auf das Verhältnis der erhöhten Bringungskosten zum Erlös der Forstprodukte und zum Ausmaß des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie auf die allfällige Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung Bedacht zu nehmen.

16. Nennen Sie Berührungspunkte des N.Ö. Jagdgesetzes mit forstwirtschaftlichen Aspekten!

- Bei der Hege des Wildes ist auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen.
- Behörde muss auf überhöhte Wildbestände die den Wald gefährden reagieren (Anzeige durch den Waldbesitzer).
- Verbiss-, Fege- und Schälschäden müssen vom Jagdausübungsberechtigten ersetzt werden. (Achtung kurze Anmeldefristen).